

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1700/2022

Freigabedatum:
23.02.2022X

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	08.03.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: s. Sachverhalt
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Da der lt. Kinderbildungsgesetz vorgesehene Deckungsgrad der Elternbeiträge von 16,4 % mit den erzielten Einnahmen durch Elternbeiträge nicht erreicht wird, soll die in § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 enthaltene 100 %ige Regelung zur Geschwisterkindermäßigung für die Kinder, die diese Ermäßigung trotz Beitragsbefreiung des älteren Geschwisterkindes (für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gem. § 50, Abs. 1 KiBiz) erhalten, aufgehoben werden.

Die Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 ist den erforderlichen Gremien vorzulegen und soll zum 01.08.2022 in Kraft treten.

Erläuterungen:

2.1 Allgemeine Ausführungen

Jährlich wird der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung informiert. Letztmalig wurde die Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2021 beauftragt, über den Deckungsgrad der

Elternbeiträge/Kostenbeiträge weiterhin jährlich zu berichten. Ebenfalls sollten bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung die Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einbezogen werden.

2.2 Feststellung Deckungsgrad

In der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Reform des KiBiz wurde die Gesamtfinanzierung geändert, der Deckungsgrad der Elternbeiträge soll nunmehr 16,4 % betragen. Weiterhin erfolgt eine weitere Befreiung von Elternbeiträgen für die Kinder, die am 30.09. eines Kalenderjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben (2. Jahr vor Beginn der Schulpflicht). Bis zum 31.07.2020 war nur das letzte Jahr vor Besuch der Grundschule elternbeitragsfrei. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls wird nach § 50 Abs. 2 KiBiz seitens des Landes ein pauschalierter Zuschuss gezahlt.

Die letzte Änderung der Elternbeitragstabelle für die Kindertagesbetreuung in Rheinbach erfolgte zum 01.08.2017 (BV/0830/2016, sh. Sitzung Jugendhilfeausschuss vom 15.12.2016, Rat vom 20.02.2017). Diese wurde der zum 01.08.2021 in Kraft tretenden Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ohne Änderungen zugestimmt und ist Bestandteil der v.g. Satzung.

Die aktuellen Beiträge sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufen	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.600,00€	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.900,00€	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.200,00€	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.500,00€	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.800,00€	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	86.100,00€	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 bis	98.400,00€	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
8 bis	110.700,00€	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
9 über	110.700,00€	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommen	bis 15 Std/wtl	bis 20 Std/wtl	bis 25 Std/wtl	bis 30 Std/wtl	bis 35 Std/wtl	bis 40 Std/wtl	mehr als 40 Std/wtl
bis 12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.600,00€	21,00 €	28,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €
bis 36.900,00€	38,00 €	51,00 €	72,00 €	76,00 €	80,00 €	101,00 €	122,00 €
bis 49.200,00€	63,00 €	83,00 €	119,00 €	126,00 €	132,00 €	166,00 €	200,00 €
bis 61.500,00€	94,00 €	125,00 €	178,00 €	188,00 €	197,00 €	249,00 €	300,00 €
bis 73.800,00€	127,00 €	168,00 €	241,00 €	253,00 €	264,00 €	335,00 €	405,00 €
bis 86.100,00€	161,00 €	210,00 €	306,00 €	321,00 €	335,00 €	420,00 €	505,00 €
bis 98.400,00€	195,00 €	254,00 €	370,00 €	389,00 €	408,00 €	508,00 €	608,00 €
bis 110.700,00€	229,00 €	298,00 €	434,00 €	457,00 €	481,00 €	596,00 €	711,00 €
über 110.700,00€	263,00 €	342,00 €	498,00 €	525,00 €	554,00 €	684,00 €	814,00 €

Nach § 51 KiBiz können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden, dabei ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen (§ 51 Abs. 4 Satz 1 KiBiz). Dies findet im Jugendamtsgebiet der Stadt Rheinbach nach der Beitragstabelle Berücksichtigung.

Weiterhin ist nach § 51 Abs. 4 Satz 2 KiBiz die Möglichkeit gegeben, ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder satzungsgemäß festzulegen. Dies wird in § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung oder für die Betreuung in Kindertagespflege geregelt. D. h., dass die Kinder von der Beitragszahlung befreit sind, die ein Geschwisterkind in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt in der Kita haben. Somit werden im Jugendamtsbezirk Rheinbach für die Betreuung von Geschwisterkindern in Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, deren Geschwister nach den Regeln des § 50 KiBiz (2. beitragsfreies Kindergartenjahr) die Eltern von der Beitragszahlung zu **100 %** befreit.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2019 nach den Vorschriften des § 90 SGB VIII keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn Personen folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALG II),
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2.2.1 laufendes Kindergartenjahr 2021/2022

Die Einnahmensituation im Kindergartenjahr 2021/22 stellt sich nach derzeitiger Hochrechnung (Stand 12/2021 lt. Sollstellung WinKiga) wie folgt dar:

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	561.612,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letzten 2 Kigajahre	577.879,26 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich § 49 KiBiz geschätzt	<u>18.525,70€</u>
Gesamteinnahme	1.158.016,96 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschüsse für die eingruppigen (ingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA; auf der Basis des Kindergartenjahres 2020/21, da die folgenden Jahre noch nicht abgerechnet wurden) in Höhe von insgesamt 8.516.610,69 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., ingr.Zu.W, ikA	8.516.610,69 €
16,4 % von Kp. M., ingr.Zu, W, ikA	1.396.724,15 €
Einnahmen wie vor	1.158.016,96 €
Deckungsgrad gerundet =	13,6 %

Diese Berechnung aufgrund der Hochrechnung der Einnahmen aus Elternbeiträgen zeigt, dass der landesweit angedachte Deckungsgrad von 16,4 % **unterschritten** wird.

2.2.2 vergangenes Kindergartenjahr 2020/2021

Zum Vergleich die Berechnung des Deckungsgrades für das Kindergartenjahr 2020/21 (Stand: 12/2021)

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	435.694,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr	557.963,96 €
Landeszuschuss Ausgleich coronabedingte Wenigereinnahmen	86.374,75 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich	<u>18.525,70 €</u>
Gesamteinnahme	1.098.558,41 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschuss für die eingruppigen (ingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA Kindergartenjahres 2020/21) in Höhe von 8.305.373,18 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., ingr.Zu., W, ikA	8.305.373,18 €
16,4 % von Kp. M., ingr.Zu.W, ikA	1.362.081,20 €
Einnahmen wie vor	1.098.558,41 €
Deckungsgrad gerundet =	13,23 %

Der für das vorangegangene Kindergartenjahr gewünschte Deckungsgrad von 16,4 % wurde nicht erreicht.

2.2.3 zukünftiges Kindergartenjahr 2022/2023

Inwieweit zukünftig mit einer Erhöhung der Elterneinkommen gerechnet werden kann, ist

sehr schwierig zu kalkulieren. Die in der Vergangenheit kalkulierten 5 % wurden nie erreicht. So dass die Verwaltung vorerst von den Einnahmen aus dem laufenden Kindergartenjahr 2021/22 ausgeht.

Aufgrund der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz von 1,02 % erhöhen sich die Zuschüsse um diesen Prozentsatz, bei den Zuschüssen zur Miete erfolgt eine Erhöhung um 2,67 % (lt. Erlass des MKFFI vom 14.12.2021). Somit stellt sich folgende Berechnung des zu erwartenden Deckungsgrades dar (mit der 100% Geschwisterkindbefreiung:

Geschätzte Einnahmen Elternbeiträge (Basis Kigajahr 21/22)	561.612,00 €
Geschätzt Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung (§ 50 KiBiz)	577.879,26 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich (§ 49 KiBiz)	<u>18.181,64 €</u>
Gesamteinnahme	1.158.016,96 €

Dem sind die Fördersummen in Höhe von geschätzten 8.600.000,00 € nach § § 32 ff KiBiz (geschätzte Förderung nach der zu erwartenden Meldung zum 15.03.2022) gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsgrades stellt sich danach geschätzt wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ika	8.600.000,00 €
davon 16,4 %	1.410.400,00 €
Einnahmen wie vor	1.158.016,96 €
Deckungsgrad gerundet =	13,47 %

2.2.4 Möglichkeiten zur Erhöhung des Deckungsgrades

Bei Wegfall der **100%ige** Geschwisterkindbefreiung könnte sich folgender Deckungsgrad ergeben können:

Einnahmen Elternbeiträge WinKiga geschätzt ohne Geschw.kbefreiung	864.355,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letzten 2 Kigajahre	577.879,26 €
Einnahmen iKA geschätzt	<u>18.525,70 €</u>
Gesamteinnahme	1.460.759,96 €

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ika	8.516.610,69 €
16,4 % von Kp. M., eingr.Zu, W, ika	1.396.724,15 €
Einnahmen wie vor	1.460.759,96 €
Deckungsgrad gerundet =	17,15 %

Um den Deckungsgrad von 16,4 % zu erreichen, müsste – basierend auf den Einnahmen und Ausgaben des Kindergartenjahres 2021/22 eine Erhöhung der Elternbeiträge um mehr als 42 % erfolgen. Dies zeigt die nachstehende Berechnung:

Erhöhung Elternbeiträge um 42 %	
nach WinKiga 561.612,00 € + 42 % =	797.489,04 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung	577.879,26 €
Einnahmen iKA geschätzt	<u>18.525,70 €</u>

1.393.894,00 €

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ikA	8.516.610,69 €
16,4 % von Kp. M., eingr.Zu, W, ikA	1.396.724,15 €
Einnahmen wie vor	1.393.894,00 €
Deckungsgrad gerundet =	16,37 %

Fazit

Die v.g Berechnungen zeigen, dass die Erreichung des gewünschten Deckungsgrades von 16.4 % aufgrund der jährlichen Änderungen sämtlicher Berechnungsgrößen eine große Herausforderung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung der Elternbeitragstabellen in 2017 erfolgte und eine jährliche Erhöhung der Kindpauschalen zu regelmäßig steigenden Ausgaben führt (aufgrund gesetzlicher Regelungen).

Um den Deckungsgrad von 16,4 % zu erreichen wäre eine Erhöhung der Beiträge um ca. 42 % notwendig (s. o.). Dies ist nicht realistisch. Vor dem Hintergrund, dass Eltern von Kindern im letzten oder vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung in die Grundschule auch bei jüngeren Geschwisterkindern derzeit von Elternbeiträgen befreit sind und somit keine finanziellen Aufwendungen für die Betreuung von 2 oder mehr Kindern haben, sieht die Verwaltung keinen anderen Ansatzpunkt. Daher wird die Aufhebung der Geschwisterkindbefreiung für die v.g. Kinder (d.h. für die Kinder, die ältere Geschwister im letzten und vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung in die Grundschule in Betreuung haben) vorgeschlagen.